

Gebührentarif zur Gebührenordnung der Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Innung Düren-Jülich

Die Innungsversammlung der Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe-Innung Düren-Jülich hat gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 2 der Handwerksordnung i.V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung der Innung die nachstehende Fassung des Gebührentarifs zur Gebührenordnung vom 07.12.2020 beschlossen.

I. Prüfungswesen

1. Gesellenprüfung Teil I und Gesellenprüfung Teil II

a) Zulassung gem. § 37 Abs. 2 HwO oder § 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz	36,00 €
b) Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses	10,00 €
c) Ersatzausstellung eines Prüfungszeugnisses	30,00 €
d) Ausstellung eines Gesellenbriefes	15,00 €
e) Ersatzausstellung eines Gesellenbriefes	40,00 €

II. Prüfungsgebühren

Auslagen gemäß § 4 der Gebührenordnung werden gesondert berechnet.

1. Gesellenprüfung Teil I	390,00 €
2. Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen (Teil II)	
a) Gesamtprüfung	510,00 €
b) Fertigungsprüfung	305,00 €
c) Kenntnisprüfung	205,00 €

Soweit Mehrkosten bei der Zwischen-, Gesellen- bzw. Abschlussprüfung oder Umschulungsprüfung dadurch anfallen, dass die Innung Werkstätten und andere Räumlichkeiten für praktische und theoretische Prüfungsteile sowie Material und andere Leistungen für die Anfertigung von praktischen Arbeiten zur Verfügung stellt, sind diese vom Ausbildungsbetrieb nach vorheriger Bekanntgabe nach Grund, Art und Höhe an die Innung zu erstatten.

Für Wiederholungsprüfungen gelten die o. g. Gebühren ebenso.

3. Bei Rücktritt von den o. g. Prüfungen je nach entstandenen Kosten, mindestens jedoch	50,00 €
---	---------

III. Verwaltungsgebühren

Verfahren vor dem Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten gemäß § 111 ArbGG.

Für den antragstellenden Auszubildenden

- | | |
|--|-----------------------|
| a) bei Durchführung eines Verfahrens | 360,00 € |
| b) Rücknahme eines Antrags im Vorverfahren | 70,00 € bis 110,00 € |
| Rücknahme eines Antrags nach einer Ladung zum Termin | 150,00 € bis 220,00 € |

IV. Abgasuntersuchung

- | | |
|--|------------|
| 1. Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) | 150,-- EUR |
| 2. Erweiterung der Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO | 51,-- EUR |
| 3. Versagung einer Neuankennung/Erweiterung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO | 150,-- EUR |
| 4. Rücknahme Widerruf einer Neuankennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO | 100,-- EUR |
| 5. Anerkennung-Änderungsanzeige über betriebliche und personelle Änderungen der Anerkennung für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO | 20,-- EUR |
| 6. Jährliche Überprüfung der anerkannten Werkstätten für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO. | 80,-- EUR |
| 7. <u>Nachprüfung</u> anlässlich der jährlichen Überprüfung der anerkannten Werkstätten für die Durchführung der Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO | 50,-- EUR |

V. AUK

1. Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO Mitglieder 80,00 EUR
2. Anerkennung-Änderungsanzeige über betriebliche und personelle Änderungen der Anerkennung für die Durchführung der Abgase an Krafträdern (AUK) in Verbindung mit Anlage VIII StVZO 20,00 EUR

III. Sicherheitsprüfung

1. Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 230,-- EUR
2. Versagung einer Neuankennung/Erweiterung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 150,-- EUR
3. Rücknahme, Widerruf einer Neuankennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 100,-- EUR
4. Anerkennung-Änderungsanzeige über betriebliche und personelle Änderungen der Anerkennung für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 20,-- EUR
5. Wiederholungsprüfung der anerkannten Werkstätten für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 200,-- EUR
6. Nachprüfung anl. Wiederholungsprüfung, Neuankennung, Erweiterung der Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 50,-- EUR

IV. Altfahrzeuge

1. Bescheinigung zur Anerkennung als Altfahrzeugannahmestelle gemäß § 4 Abs. 2 der Altfahrzeug-Verordnung für Innungsmitglieder 130,-- EUR
2. Bescheinigung zur Anerkennung als Altfahrzeugannahmestelle gemäß § 4 Abs. 2 der Altfahrzeug-Verordnung für Nichtmitglieder 200,-- EUR
3. Folgebescheinigung zur Anerkennung als Altfahrzeugannahmestelle gemäß § 4 Abs. 2 der Altauto-Verordnung für Innungsmitglieder 25,-- EUR
4. Folgebescheinigung zur Anerkennung als Altfahrzeugannahmestelle gemäß § 4 Abs. 2 der Altauto-Verordnung für Nichtmitglieder 50,-- EUR

IV. GSP/GAP

1. Anerkennung als Werkstatt für die Durchführung von GSP oder GAP nach § 41 a i. V. m. Anlage XVII StVZO Mitglieder 130,-- EUR
2. Anerkennung-Änderungsanzeige über betriebliche und personelle Änderungen der Anerkennung für die Durchführung von GSP oder GAP nach § 41 a i. V. m. Anlage XVII StVZO 20,-- EUR

VI. PSP-Prüfung

1. Prüfstützpunktprüfung nach Anlage VIII d StVZO für Kraftfahrzeugbetriebe (alle 2 Jahre) 75,-- EUR
2. Prüfstützpunktprüfung nach Anlage VIII d StVZO für Land- und Forstwirtschaftliche Fahrzeuge (alle 2 Jahre) 40,-- EUR

-Preisliste-

Die nachstehenden Artikel und Dienstleistungen verstehen sich netto, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

VII. Siegel, Plaketten, Prägezangen

a) AU+AUK Nachweissiegel und AU-Bindesiegel (bis 01.07.2021)	1,00 EUR
b) AUK-Nachweis-Block	8,00 EUR
c) Prägezange	65,00 EUR
d) Feinstaubplaketten (Mindestabgabe 1 Set = 10 Plaketten) Set á	15,00 EUR
e) SP-Nachweissiegel	1,00 EUR
f) Gas-Nachweissiegel	1,50 EUR
g) Gas-Nachweis/Stück	1,00 EUR

VIII. AÜK-Systementgelt (ab 1.7.2021)

a) AU-Nachweissiegel	1,80 EUR
b) SP-Nachweissiegel	1,80 EUR
c) GAP-Nachweissiegel	1,80 EUR

In dem Siegelpreis ist der Anteil des Systementgeltes in Höhe von 0,30 € zzgl. MwSt., den die Innung an den Verband des Kfz-Gewerbes NRW und an den Bundesinnungsverband des Kfz-Handwerks pro durchgeführte und bestandene Prüfung abzuführen hat, enthalten.

Die Kreishandwerkerschaft erhält einen Anteil des Systementgelts und die Verwaltung in Höhe von 0,50 € (bisher 0,30 €) für jedes verkaufte Nachweissiegel. Das AÜK- Systementgelt tritt ab dem 01.07.2021 an die Stelle des bisherigen Plakettenpreises.